

**Abschrift**

**Nichtöffentliche Sitzung der 29. Kammer  
des Sozialgerichts Cottbus  
Donnerstag, 19. November 2020  
03050 Cottbus, Vom-Stein-Str. 28, EG, Saal 2**



Vorsitzender:

Ohne Hinzuziehung eines Protokollführers gemäß § 122 SGG, § 159 Abs. 1 ZPO

**S 29 AS 1120/20 ER**

**S 29 AS 1066/20**

**Eingegangen**

30. NOV. 2020

Rechtsanwalt

**Dr. Jens-Torsten Lehmann**

**Niederschrift**

**In den Rechtsstreiten**

**- Antragstellerin/Klägerin -**

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann,  
Sandower Straße 45, 03046 Cottbus  
Az.: L18/0198-10ER/40

**gegen**

Jobcenter

**- Antragsgegner/Beklagter -**

erscheinen nach Aufruf der Sache:

für die Klägerin

Herr Rechtsanwalt Dr. Lehmann und

für den Beklagten

die er dem Vorsitzenden überreicht, damit dieser sie bei Gericht hinterlegen möge.

Der Vorsitzende eröffnet den Erörterungstermin um 14.06 Uhr.

Die Gerichtsakten liegen vor und werden zum Gegenstand des Erörterungstermins gemacht.

Der Vorsitzende erörtert die Sach- und Streitstände der Verfahren. Sodann erhalten die Beteiligten das Wort.

In dem Verfahren **S 29 AS 1066/20** überreicht der Vorsitzende den Beteiligten jeweils eine beglaubigte Abschrift des PKH-Beschlusses.

**Beschlossen und verkündet:**

**Der Klägerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Cottbus S 29 AS 1120/20 ER mit Wirkung ab 17. November 2020 Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dr. Jens-Torsten Lehmann, Sandower Straße 45, 03046 Cottbus beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten. Dieser Beschluss ist für die Klägerin unanfechtbar (§§ 73a Sozialgerichtsgesetz, 127 Abs. 2 Zivilprozessordnung).**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er bereits mit Beschluss vom 18.12.2019, Az.: S 29 AS 1540/19 ER, in einem ähnlich gelagerten Fall mit demselben Beklagten seine Rechtsauffassung dargelegt hat. Daraufhin schließen die Beteiligten folgenden

**Vergleich:**

- 1. Der Beklagte gewährt der Klägerin einen einmaligen Zuschuss für die Anschaffung eines internetfähigen Computers inkl. Drucker in Höhe von 300,00 EUR.**
- 2. Der Klägerbevollmächtigte sichert zu, den parallel eingelegten Widerspruch der Schwester der Klägerin ebenfalls in Bezug auf die Gewährung eines Zuschusses für einen Computer zurückzunehmen.**

- vorgespielt und genehmigt -

Der Vorsitzende schließt den Erörterungstermin sowie den gesamten Sitzungstag um 14.50 Uhr.

Zugleich für die Richtigkeit  
der Übertragung vom Tonträger

Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle